

Die Regierung entscheidet selbständig über Petitionen, die ihr vom Landtag überwiesen werden.¹⁶⁷ Es obliegt ihr auch die Begutachtung der Vorlagen, die ihr der Landtag zu diesem Zweck zukommen lässt.¹⁶⁸

2. Kommissionen des Landtages¹⁶⁹

Die Regierungsmitglieder beteiligen sich auf Einladung des Vorsitzenden an den Beratungen einer Landtagskommission, die berechtigt ist, Regierungsmitglieder beizuziehen und zu befragen.¹⁷⁰ Die Regierungsmitglieder können sich von Fachleuten begleiten oder sich im Einverständnis mit der jeweiligen parlamentarischen Kommission durch Sachbearbeiter vertreten lassen.¹⁷¹

Die Landtagskommissionen selber können jedoch Staatsangestellte nur mit Zustimmung der Regierung beiziehen und befragen, die diese nötigenfalls von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbindet und zur Herausgabe von Akten ermächtigt.¹⁷²

Die Regierung legt der Finanzkommission sämtliche Vorlagen, für die sie zuständig ist, rechtzeitig zur Überprüfung vor. Diese übermittelt ihre Sitzungsprotokolle, Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen sowohl den Mitgliedern des Landtages als auch der Regierung.¹⁷³

Die Regierung unterbreitet die Staatsverträge, die der Zustimmung des Landtages bedürfen, zur Prüfung und Begutachtung der Aussenpolitischen Kommission. Die Regierung informiert sie regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Entwicklung der aussenpolitischen Lage sowie über Vorhaben im Rahmen der internationalen Organisationen und Verhandlungen mit auswärtigen Staaten. In dringenden Fällen konsultiert sie das vorsitzende Mitglied der Aussenpolitischen Kommission.

Die Aussenpolitische Kommission unterrichtet die Mitglieder des Landtages und die Regierung über ihre Beschlüsse.¹⁷⁴

167 Siehe Art. 12 GVVKG.

168 Siehe Art. 93 Bst. g LV.

169 Vgl. auch schon S. 493 ff.

170 Siehe Art. 17 Abs. 1 GVVKG.

171 Siehe Art. 43 GVVKG.

172 Siehe Art. 17 Abs. 2 GVVKG.

173 Siehe Art. 18 GVVKG.

174 Siehe Art. 19 GVVKG.